



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Offshore-Terminal-Bremerhaven:

Weiterer Prozesserfolg für Umweltverein

Verwaltungsgericht Bremen erklärt Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar

Mit heute verkündetem Urteil vom 07.02.2019 hat das Verwaltungsgericht Bremen auf die Klage des von uns vertretenen anerkannten Umweltvereins den Planfeststellungsbeschluss zum geplanten Bau des Offshore-Terminals-Bremerhaven für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (vgl. <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/aktuelles/pressemitteilungen-11514>). Die beklagte Behörde und die beigeladene Hafengesellschaft müssen die Kosten des Verfahrens vollständig tragen.

Ausgangspunkt und Hauptanlass der Klage des von uns vertretenen Umweltvereins waren die seit Jahren zunehmenden Zweifel am Bedarf für das Vorhaben und an der Aktualität der Planungsprämisse, ferner Fehler der nötigen Kompensationsmaßnahmen und schließlich Fehler in der Beachtung der Anforderungen des Wasserrechts.

Diesen Hauptkritikpunkten des Klägers ist das Gericht in seinem Urteil nun weitgehend gefolgt und hat die Planfeststellung in ihrem Kernbereich, nämlich der habitatschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Ausnahmeprüfungen, rechtlich beanstandet.

Damit setzen sich die Prozessfolge des Umweltvereins weiter fort. Auf seine Anträge hin hatte zunächst das Verwaltungsgericht Bremen im Eilverfahren einen Baustopp verhängt, der vom OVG bestätigt worden war. Auch das OVG hatte zu den gerügten Fehlern in der Ermittlung und Gewichtung des behaupteten Bedarfs für den Hafen deutliche Worte gefunden.



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Das Verwaltungsgericht hat nun noch weiterreichende Fehler der Planfeststellung festgestellt, nämlich Defizite der nach dem europäischen Umweltrecht zwingend nötigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Das Urteil berücksichtigt trotz der Schwere der Fehler eine Besonderheit im deutschen Fachplanungsrecht und hat sich darauf beschränkt, den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären. Dies folgt daraus, dass nach dem deutschen Fachplanungsrecht auch schwerwiegende Fehler grundsätzlich nachträglich über Planergänzungsverfahren heilbar sein sollen. Die Heilbarkeit ist dabei immer schon dann zu bejahen, wenn die Möglichkeit, dass mit neuen Untersuchungen oder Änderungen der Planung die festgestellten Fehler geheilt werden können, nicht von vornherein auszuschließen ist. Das ist in der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte nur sehr selten der Fall.

Die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen für eine etwaige Heilung der vom Gericht heute festgestellten Fehler sind hier hoch. Das folgt nicht nur daraus, dass die Suche und Planung von rechtlich geeigneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen komplex wäre, sondern vor allem daraus, dass eine aktualisierte Bedarfsbegründung auch die zwischenzeitliche Entwicklung der am Standort Bremerhaven ansässigen Unternehmen ebenso in den Blick nehmen müsste wie die technische Entwicklung der Offshore-Windenergieanlagen. Beide Faktoren sprechen für die Annahme, dass das seinerzeit entwickelte Planungskonzept für den OTB heute keine realistischen Marktchancen mehr aufweist.

Hamburg, den 07.02.2019

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht